

forstwirtschaftlichen Erzeugnissen handeln, und zwar auch dann, wenn sie einen Wandergewerbeschein nicht brauchen.

Wichtig ist, daß der Wandergewerbe-Steuer-tarif, abweichend von der bisherigen Regelung, auf den geschätzten Gewerbeertrag abgestellt ist. Die Wandergewerbe-Steuer beträgt z. B. für die ersten 1200 R.M. 2% des geschätzten Gewerbeertrages, für die weiteren 1200 R.M. 4%, für die weiteren 1200 R.M. 6% usw. Alle Beträge, die 6000 R.M. Gewerbeertrag übersteigen, sind mit 12% zu versteuern.

Die Wandergewerbsteuer wird von den Finanzämtern erhoben. Das Reich überweist jedoch die gesamte Wandergewerbsteuer — abzüglich 4% für die Verwaltung der Steuer — den Ländern.

Der Steuerpflichtige erhält seinen Wandergewerbeschein erst dann, wenn er beim Finanzamt die Wandergewerbsteuer entrichtet hat. Wichtig ist, daß Unternehmen, die das Wandergewerbe von Angestellten ausüben lassen, eine Zusatzsteuer zu entrichten haben. Auf diese Weise werden größere Unternehmen, die den Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen ausüben, entsprechend ihrer größeren Leistungsfähigkeit steuerlich stärker belastet. (VI 1/8056)

Beschränkungen in der Ausübung des Wandergewerbes und Stadthausiergewerbes

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz, hat unter dem 14. Dezember 1937 eine Anordnung über Beschränkungen in der Ausübung des Wandergewerbes und Stadthausiergewerbes erlassen. Die Anordnung geht davon aus, daß sich bei der Durchführung des Vierjahresplanes ein steigender Mangel an Arbeitskräften zeigt, so daß alle Arbeitskräfte unter Berücksichtigung staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsamer Aufgaben nach Maßgabe ihrer Eignung planvoll eingesetzt werden müssen. Das gilt auch für das Wandergewerbe und Stadthausiergewerbe, für das folgendes angeordnet wird:

Ein Wandergewerbeschein oder Stadthausierschein darf von der zuständigen Stelle nur dann erteilt werden, wenn das für den Wohnort des Antragstellers zuständige Arbeitsamt der Erteilung zugestimmt hat. Das Arbeitsamt soll die Zustimmung versagen, wenn eine zweckvollere Ausnutzung der Arbeitskraft aus staats- und wirtschaftspolitischen Gründen erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen ist ein bereits erteilter Wandergewerbeschein oder Stadthausierschein zu entziehen, wenn das Arbeitsamt dieses beantragt. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wird die Geltungsdauer der Wandergewerbescheine und Stadthausierscheine bis 31. Januar 1938 verlängert; ein besonderer Verlängerungsvermerk im Wandergewerbeschein oder Stadthausierschein ist nicht erforderlich. (VI 1/8057)

Hinausschiebung der Vermögensteuerveranlagung

Nach § 21 des Reichsbewertungsgesetzes werden die Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens in Zeitabständen von je drei Jahren festgestellt. Der

Reichsfinanzminister kann jedoch bestimmen, daß die Feststellung der Einheitswerte, die sogenannte Hauptfeststellung, in kürzeren oder längeren Zeitabständen vorgenommen wird. Die letzte Einheitsbewertung für gewerbliche Betriebe fand auf den 1. Januar 1935 statt.

Nach § 12 des Vermögensteuergesetzes wird die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) für drei Rechnungsjahre vorgenommen. Auch hier kann der Reichsfinanzminister bestimmen, daß die Hauptveranlagung für einen kürzeren oder längeren Zeitraum vorgenommen wird. Der letzten Hauptveranlagung zur Vermögensteuer lag der Wert des steuerpflichtigen Vermögens zugrunde, der auf den 1. Januar 1935 ermittelt wurde.

Nach diesen Bestimmungen müßte auf den 1. Januar 1938 eine neue Hauptfeststellung für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens vorgenommen werden. Die dabei ermittelten Werte wären der Vermögensteuerveranlagung auf den gleichen Stichtag zugrunde zu legen. Der Reichsfinanzminister beabsichtigt jedoch, von der Möglichkeit der Hinausschiebung der Einheitsbewertung und der Vermögensteuerveranlagung Gebrauch zu machen. Ein Erlaß vom 2. Dezember 1937 (S. 3106—60 III) kündigt eine Verordnung dieses Inhalts an. Die Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe und die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer sollen um ein Jahr verschoben werden, d. h. sie werden erst nach dem Stand vom 1. Januar 1939 vorgenommen. (VI 1/8041)

Uhren mit Musik

Ein reizendes Hörspiel brachte der Deutschlandsender am 19. Dezember um 19¹⁰. In zwangloser Zusammenstellung spielten Kunstuhren von Kauffmann, Kleemeyer, Röntgen und anderen. Melodien von Haydn — bisher völlig unbekannt — ertönten auf einer Flötenspieluhr. Die berühmte Trompetenuhr aus dem Charlottenburger Schloß — die seinerzeit Napoleon aus dem Schlafe schreckte — wurde ebenfalls vorgeführt.

Es war überraschend, zu hören, mit welcher Anmut und Sicherheit diese alten Spieluhren auch heute noch das Ohr entzücken. Nur selten einmal gab es einen leisen Mißton.

Für das Manuskript und die Spielleitung zeichnete Werner Thümmel verantwortlich. Die Aufnahmen waren — wie schon in unserer UHRMACHERKUNST erwähnt — in der Werkstatt Steggemann gemacht worden. Nach übereinstimmenden Aussagen gibt es kaum noch irgendwo so gut erhaltene oder wieder hergestellte Kunstspieluhren. Dies ist auch der Grund, warum der Rundfunk die Aufnahmen für sein Archiv zur Verwendung in anderen Sendern auf Wachsplatten wiederholt hat.

Die weiter von uns angekündigte Sendung des Reichs-senders Frankfurt war ein niedliches Hörspiel, in dem zur Geisterstunde kleine Uhrenkoblde in dem Furtwanger Uhrenmuseum ihr Unwesen trieben und die einzelnen Uhren zum Leben erweckten. (VI 1/8073)

Mitteilung der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Preissenkung von Markenuhren

Mit Rundschreiben Nr. 96/37 haben wir sämtlichen deutschen Uhreneinzelhändlern Kenntnis gegeben von der Notwendigkeit der Durchführung der Preissenkungsaktion für deutsche Markenuhren und dabei gezeigt, wie am zweckmäßigsten diese Preissenkung dem Publikum verständlich gemacht wird. Wir hatten weiterhin zum Ausdruck gebracht, daß im Schaufenster des Einzelhändlers die bisher geltenden Preisauszeichnungen bis auf weitere Anweisung belassen werden sollten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskommissar für die Preisbildung ist mit sofortiger Wirkung auch im Schaufenster — vom Publikum sofort erkennbar — an den ausgestellten, der Preissenkung unterworfenen deutschen Markenuhren der bisher gültige Verkaufspreis mit roter Tinte oder Farbe durchzustreichen und der neue um 8% gesenkte Verkaufspreis dazuzusetzen. Mit dieser schon im Schaufenster gezeigten Preisgegenüberstellung von alten zu gesenkten Verkaufspreisen soll ein größerer Kaufanreiz gegeben werden.

Wir erwarten von allen deutschen Uhreneinzelhändlern, daß sie trotz großer Inanspruchnahme im Weihnachtsgeschäft sich auch der vom Reichskommissar für die Preisbildung erwarteten Mühe unterziehen und die Umzeichnung in ihren Schaufenstern gemäß dieser Anweisung durchführen.

Vom 15. Januar 1938 ab sind die von der Preissenkung erfaßten deutschen Markenuhren allein nur mit dem um 8% gesenkten Verkaufspreis im Schaufenster und im Laden auszuzeichnen und herauszustellen. Von diesem Tage ab ist die Gegenüberstellung von alten zu gesenkten Verkaufspreisen zu unterlassen und bei den in Betracht kommenden Markenuhren nur noch der um 8% gesenkte Geschäftsverkehr anzuwenden.

Weiterhin bitten wir, davon Kenntnis zu nehmen, daß nach Einspruch der Uhrenindustrie der von uns angenommene Rückvergütungstermin des 12. Oktober 1937 nicht aufrechterhalten werden kann, sondern für die Rückvergütung das Datum vom 18. Oktober 1937 einzusetzen ist.

Die Rückvergütung an den Einzelhandel nach Maßgabe unseres Rundschreibens Nr. 96/37 beginnt also für alle Lieferantenrechnungen mit dem Datum vom 18. Oktober 1937.

Dabei machen wir noch einmal darauf aufmerksam, daß die Anmeldung des Anspruchs bei dem einzelnen Lieferanten in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. März 1938, jedoch keinesfalls später, erfolgt sein muß. (VI 1/8058)

Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren.
Flamm, Leiter der Fachgruppe.

Rich. Sander, Leiter der Fachuntergruppe Uhren.
Leidicke, Hauptgeschäftsführer.